

# **FR\_GERICHTE 502 2026 60 vom 26. Mai 2026**

FR Kantonsgericht, 2026-05-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_502\\_2026\\_60](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2026_60)

FR: FR\_GERICHTE 502 2026 60 du 26 mai 2026

IT: FR\_GERICHTE 502 2026 60 del 26 maggio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Nichtanhandnahmeverfügungen kann innert zehn Tagen bei der Strafkammer Beschwerde geführt werden (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. 322 Abs. 2 StPO; Art. 85 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 [JG; SGF 130.1]). Aus den Akten der Staatsanwaltschaft ist nicht ersichtlich, wann dem Beschwerdeführer die Verfügung vom 25. Februar 2026 zugestellt wurde, frühestens aber am 26. Februar 2026. Damit erfolgte die am Montag, 9. März 2026, der Gefängnisleitung übergebene Beschwerde in jedem Fall rechtzeitig (vgl. Art. 90 Abs. 2 und 91 Abs. 2 StPO).

### **E. 1.2**

Ein Rechtsmittel nach der StPO kann jede Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist auch die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die zur Stellung eines Strafantrags berechtigte Person gilt in jedem Fall als geschädigte Person (Art. 115 Abs. 2 StGB). Der Beschwerdeführer ist bezüglich der beiden in Frage kommenden Antragsdelikte (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung) als Strafantragsteller offensichtlich zur Beschwerde berechtigt. Von den angezeigten Straftaten der Nötigung und des Diebstahls ist er direkt betroffen und somit ebenfalls zur Beschwerde legitimiert. Ob er bezüglich der angezeigten Delikte der Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB), der Unterdrückung von Urkunden (Art. 254 StGB) und der Amtsanmassung (Art. 287 StGB) ebenfalls beschwerdeberechtigt wäre, kann mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens offenbleiben.

### **E. 1.3**

Die Strafkammer verfügt über eine umfassende Prüfungsbefugnis in rechtlicher und sachlicher Hinsicht (Art. 393 Abs. 2 StPO). Insbesondere können Noven berücksichtigt werden (BGE 141 IV 396 E. 4.4). Das Anfechtungsobjekt der Beschwerde bildet jedoch nur die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft, sodass sich die Kognition der Beschwerdeinstanz mithin auf diese angefochtene Verfügung beschränkt. Die Beschwerdeinstanz kann nicht über das hinausgehen, was die Staatsanwaltschaft entschieden hat und entscheiden durfte (Urteil BGer 6B\_585/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 4.3). Von vornherein nicht einzutreten ist somit auf die Beschwerde, soweit darin verlangt wird, ein Urteil des Kantonsgerichts in der Zivilsache 102 2024 88 vom 30. Januar 2025 zu überprüfen und ein separates Verfahren zu eröffnen (Beschwerdeantrag 7). Auf eine gegen dieses Urteil gerichtete Beschwerde ist das Bundesgericht am 24. März 2025

nicht eingetreten (Verfahren 4A\_141/2025). Die Strafkammer ist nicht zuständig, diese Urteile zu überprüfen.

#### **E. 1.4**

Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO).

#### **E. 2.1**

Die Beschwerde muss weiter eine Begründung enthalten (Art. 396 Abs. 1 StPO), d.h. der Beschwerdeführer muss genau angeben, welche Punkte des Entscheides er anfecht, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel er anruft (Art. 385 Abs. 1 StPO).

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 Um den Begründungsanforderungen zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweis). Das bedeutet, dass die Rechtsschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen). Diese Begründungsanforderungen finden grundsätzlich auch auf Eingaben von Laien Anwendung. Insbesondere darf auch von ihnen erwartet werden, dass sie auf die vorinstanzliche Begründung konkret eingehen (Urteile BGer 7B\_132/2026 vom 20. März 2026 E. 2.2; 7B\_830/2025 vom 12. Februar 2026 E. 2.2; 7B\_1021/2025 vom

#### **E. 2.2**

Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Nichteintretensverfügung wie folgt: «Die Räumung der Garage wurde am 13. August 2025 mit Hilfe der Polizei durchgeführt. Dies stellt die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils des Mietgerichts dar. Gemäss beglaubigter Kopie ist das Urteil des Mietgerichtes am 4. August 2025 in Rechtskraft erwachsen. Auf das von A. \_\_\_\_\_ eingereichte Revisionsgesuch wurde vom Bundesgericht am 13. Juni 2025 nicht eingetreten. Es sind keine Straftaten ersichtlich. Die Überprüfung des Entscheides des Mietgerichts ist nicht Sache der Strafverfolgungsbehörden, ebenso wenig die Überprüfung der Vollmacht von Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_. Eine strafbare Handlung von Seiten des Rechtsanwaltes ist nicht ersichtlich. Weiter ist zu erwähnen, dass von A. \_\_\_\_\_ nicht geltend gemacht wird, aus welchem Grund er davon ausgeht, dass B. \_\_\_\_\_ die Vollzugskosten nicht vorgeschossen hat. Aber selbst wenn dies nicht geschehen sein sollte, hat dies keine strafrechtliche Relevanz, sondern ist auf dem Zivilweg zu klären.»

#### **E. 2.3**

In seiner Beschwerde äussert sich der Beschwerdeführer weder zur Feststellung der Staatsanwaltschaft, die Räumung der vom Beschwerdeführer gemieteten Garage sei in Vollstreckung eines rechtskräftigen zivilrechtlichen Entscheids erfolgt, sodass keine Straftat vorliegt, noch dazu, weshalb davon auszugehen wäre, dass B. \_\_\_\_\_ die Vollzugskosten für die Räumung der Garage durch die Polizei nicht vorgeschossen hätte, oder weshalb die Strafbehörden diese Frage oder die Gültigkeit der Vollmacht von Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_ zu prüfen hätten. Er beschränkt sich auf die Wiederholung seiner Behauptung, die Gültigkeit der Vollmacht sei im vorliegenden Strafverfahren zu prüfen, und bringt vor, es werde ihm ein faires Verfahren und das rechtliche Gehör verweigert. Weiter stört er sich dran, dass die Staatsanwältin bereits am 3. September 2025 entschieden habe, dass keine Untersuchung eingeleitet wird, und dass die angefochtene Verfügung vom

Generalstaatsanwalt bereits am 4. Dezember 2025 (und damit vor Erlass des Urteils der Strafkammer vom 3. Februar 2026) bewilligt worden sei. In diesen Ausführungen ist keine rechtsgenügende Begründung zu erblicken; der Beschwerdeführer setzt sich inhaltlich in keiner Art und Weise mit der rechtlichen Begründung in der Verfügung auseinander, sondern wiederholt einfach seine in den Strafanzeigen von August 2025 gemachten Behauptungen. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7

#### **E. 2.4**

Wäre auf die Beschwerde einzutreten, müsste sie im Übrigen als unbegründet abgewiesen werden. Die vom Beschwerdeführer beanstandete Räumung der von ihm gemieteten Garage am 13. August 2025 durch die Polizei und das Auswechseln der Schlösser erfolgte gestützt auf einen Ausweisungsentscheid des Mietgerichts des Sense- und Seebezirks vom 14. Februar 2024; dieser wurde mit der Ausfällung des Urteils des Bundesgerichts rechtskräftig (vgl. act. 2070 ff., 2082, sowie Urteil BGer vom 24. März 2025, act. 2088 ff.; vgl. zudem Urteil BGer vom 13. Juni 2025, act. 2123 ff.). Räumung und Auswechseln der Schlösser erfolgte somit rechtmässig, sodass diesbezüglich keine strafbare Handlung vorliegt und dementsprechend mangels hinreichenden Tatverdachts auch keine Strafuntersuchung zu eröffnen ist (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Dass B. \_\_\_\_\_ die Vollzugskosten nicht vorgeschossen hätte, ist nicht ersichtlich, und es ist auch nicht anzunehmen, dass die Polizei tätig geworden wäre, wenn kein Vorschuss geleistet worden wäre. Zudem würde dies die Rechtmässigkeit der Räumung nicht berühren. Selbst wenn Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_ im Zivilverfahren keine rechtsgültige Vollmacht vorgewiesen hätte, wie der Beschwerdeführer behauptet, wäre eine solche Rüge im (rechtskräftig abgeschlossenen) Zivilverfahren vorzubringen gewesen und beschlägt die Vollstreckung der Ausweisung nicht. Zudem ergibt sich aus den Akten im Gegenteil, dass Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_ bezüglich der Räumung in Absprache mit B. \_\_\_\_\_ vorging und dieser bei der Räumung anwesend war (vgl. etwa das Gesuch C. \_\_\_\_\_ an die Kantonspolizei vom 6. August 2025 [act. 2122] und den Bericht der Kantonspolizei vom 17. November 2025 [act. 2031 ff.]). Es ist unter diesen Umständen abwegig anzunehmen, dass ein Anwalt während Jahren einen Klienten vertritt, ohne von diesem bevollmächtigt zu sein. Zudem verkennt der Beschwerdeführer, dass sich ein Rechtsbeistand zumindest gegenüber der Polizei nicht durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen muss.

#### **E. 5**

November 2025 E. 2.2; 7B\_1043/2025 vom 20. Oktober 2025 E. 2.2; 6B\_1450/2022 vom 20. Dezember 2022 E. 4 je mit Hinweisen). Die Beschwerdemotive müssen in jedem Fall, auch in Laienbeschwerden, bis zum Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist so konkret dargetan werden, dass ersichtlich ist, welche Punkte des angefochtenen Entscheids beanstandet werden und inwiefern dieser abgeändert werden soll. Die Begründung muss vollständig in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein. Sie kann nicht nachträglich ergänzt oder korrigiert werden, da Art. 385 Abs. 2 StPO nicht angewandt werden darf, um Art. 89 Abs. 1 StPO zu umgehen, der die Verlängerung gesetzlich festgelegter Fristen verbietet (Urteil BGer 1B\_363/2014 vom 7. Januar 2015 E. 2.1 mit Hinweisen). Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, ist darauf nicht einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.